

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-10/2021	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst::	20 FB Finanzen
Sachbearbeiter:	Andrea Bassermann
Datum:	28.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.04.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Beteiligungsbericht der Stadt Nidderau für das Jahr 2019

Mitteilung / Information:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Nidderau für das Jahr 2019 wird gem. § 123a Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommen.

Nach § 123a HGO hat die Kommune zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Kommune mindestens über den fünften Teil (20%) der Anteile verfügt.

Die Mindestanforderungen an den Informationswert des Beteiligungsberichtes sind in § 123a Abs. 2 HGO definiert. Zu nennen sind insbesondere:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft sowie die Kreditaufnahmen und die von der Stadt gewährten Sicherheiten.
4. Darstellung der Bezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Organs in von der Stadt dominierten Beteiligungsunternehmen sowie deren Beteiligungen.

Eine Beschränkung des Beteiligungsberichtes auf diesen obligatorischen Beteiligungsbereich würde jedoch den möglichen Steuerungs- und Handlungseinfluss der Stadt Nidderau nur unzureichend dokumentieren. Deshalb wurden in diesem Bericht über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehend alle Beteiligungen im weitesten Sinne (Unternehmen, Verbände und Vereine sowie Eigenbetriebe) aufgenommen, die außerhalb der Kernverwaltung und des Haushalts der Stadt Nidderau geführt werden. Mit dieser erweiterten Darstellung soll ein Überblick über die Vielfalt der Betätigungen der Stadt Nidderau ermöglicht werden.

Nach § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern.

Außerdem muss die Stadt Nidderau die Öffentlichkeit darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und von allen Einwohnern eingesehen werden kann. Die Einwohner

sollen Gelegenheit erhalten, sich umfassend über die Situation in den kommunalen Unternehmen zu informiere

Anlage(n):

1. Beteiligungsbericht der Stadt Nidderau 2019
2. Magistrat 12.04.2021